

S a t z u n g

über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes der Gemeinde Niederscheidweiler

Zur Sicherung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Planungsvorhabens und auf Grund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) i. d. F. des Landesgesetzes vom 16. 7. 1968 (GVBl. S. 132) wird für die Gemeinde Niederscheidweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.

(2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhabenden bebauten Grundstücke.

(3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Ortsmitte" zu, für das durch Beschluß vom 3. Sept. 1970 zur Ortssanierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Das Gebiet des Bebauungsplanes "Ortsmitte" ist, wie folgt, begrenzt:

- a) Flur 6 der Gemarkung Niederscheidweiler
- b) Flur 7 der Gemarkung Niederscheidweiler
- c) Parz.-Nr. 1 - 8 aus Flur 5 der Gemarkung Niederscheidweiler
- d) Parz.-Nr. 52 - 60 aus Flur 8 der Gemarkung Niederscheidweiler .

§ 2

Umfang der Vorkaufsrechte

(1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederscheidweiler, den **15. Juli 1971** Gemeindeverwaltung
Niederscheidweiler



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)

Gemäss
§ 25.1 in Verb. mit § 6.2 BBauG
genehmigt.

Bernkastel-Kues den 18.6.1971

LANDRATSAMT
BERNKASTEL-WITTLICH
Untere Landesplanungsbehörde



Im Auftrag:

[Handwritten signature]
(Spiegel)